

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der INTERFLON Österreich

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe der Interflon Österreich, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Anderslautende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn sie von uns nicht ausdrücklich beanstandet oder zurückgewiesen worden.

2. Bestellung/Lieferfristen

Die auf den Bestellformularen aufgeführten Lieferfristen werden nach bestem Wissen festgelegt und sind keine Fixtermine. Irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Käufer kommt ohne weiteres mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen in der Höhe von 1 % über der jeweiligen Bankrate geschuldet

4. Transport

Wir veranlassen den Transport der Ware bis zu der uns vom Käufer genannten Empfangsstation nach unserem besten Ermessen und unter Ausschluß jeglicher Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung und Verpackung. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung das Werk verlassen hat. Versicherungsverträge irgendwelcher Art, wie z.B. Gütertransportversicherung für die verkaufte Ware werden von uns nur abgeschlossen, wenn wir vom Käufer hierzu ausdrücklich und schriftlich beauftragt worden sind. Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten wie Verpackung, Fracht usw. sowie allfällige Versicherungsprämien gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Für Lieferungen werden pauschal Transportkostenanteile von € 8,- (ohne Versicherungskosten) in Rechnung gestellt.

Bei Lieferungen im Wert von über € 370,- liefern wir frei Haus.

5. Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen müssen uns binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 2 Tagen nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief ,mengen- und sortenmäßig detailliert mitgeteilt werden. Der Käufer muss uns überdies Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen und zu überprüfen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder erfolgt die Mängelrüge verspätet, so ist jede Gewährleistung bzw. Haftung unsererseits ausdrücklich ausgeschlossen. Wird eine rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge als begründet anerkannt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, gegen Rückgabe der mangelhaften Ware entweder neue Ware zu liefern oder dem Käufer den auf die mangelhafte Ware entfallenden Kaufpreis zu vergüten. Jede weitere Inanspruchnahme unsererseits, wie z.B. auf Vergütung von direkten oder indirekten Schäden, Verzugszinsen und dergleichen werden hiermit ausdrücklich und unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen.

6. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Lieferung unserer Waren stehen, gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart. Uns bleibt es indessen unbenommen, den Käufer auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Anwendbar ist ausschließlich österreichisches Recht, unter ausdrücklicher Wegbedingung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf